



**GEMEINDE SEUZACH**

---

**VERORDNUNG ÜBER BEITRÄGE UND  
GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGS-  
WÄSSERUNGSANLAGEN**

**(GEBÜHRENVERORDNUNG)**

---

FESTSETZUNG: 23.09.1999  
GENEHMIGUNG: 19.11.1999  
INKRAFTTRETEN: 24.02.2000

# VERORDNUNG

## über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

(Gebührenverordnung)

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Seuzach erhebt gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und in Anwendung von Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationsverordnung) folgende Gebühren und Beiträge:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Mehrwertsbeiträge
- d) Verwaltungsgebühren

#### Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen, wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

#### Art. 3 Volle Kostendeckung

- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- 2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach § 125 und § 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes geführt.

- 3 Die Kosten werden durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Benutzungsgebühren, Mehrwertsbeiträgen und Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Anschlussgebühren und Mehrwertsbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
- 4 Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung belastet werden.

#### **Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren**

- 1 Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Kommission Gemeindebetriebe die Höhe der Gebühren in einem Beschluss (Tarifblatt) fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.
- 2 Die Gebühren werden durch die Finanzverwaltung erhoben.

## **ANSCHLUSSGEBÜHREN**

#### **Art. 5 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

#### **Art. 6 Gebäude**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Neubauten</b>                    | 1 Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten (Haupt- und Nebenbauten, wie Garagen, Schöpfe usw.) in Prozenten des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich vom Regierungsrat jährlich festgelegter Teuerungszuschlag) berechnet.                        |
| <b>Umbauten</b>                     | 2 Bei baulichen Werterhöhungen durch Umbauten, wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes, gilt für die Berechnung der Gebührennachzahlung der durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ausgewiesene volle bauliche Mehrwert. |
| <b>Industrie- und Gewerbebauten</b> | 3 Für Gebäude, die ganz oder mehrheitlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, kommt ein reduzierter Prozentsatz zur Anwendung.  |
| <b>Dachwasser</b>                   | 4 Bei Anschluss von Dachwasser erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 um einen vom Gemeinderat festgelegten prozentualen Zuschlag.  |

**Art. 7      Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann die Kommission Gemeindebetriebe eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben. Diese richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Mehrbelastung.

**Art. 8      Gebührennachzahlung**

Bauliche Werterhöhungen bei Umbauten, wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes, unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 6. Für die Berechnung gilt der durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ausgewiesene volle bauliche Mehrwert.

**Art. 9      Gebührenanrechnung**

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so werden die ursprünglich geleisteten Zahlungen bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

**Art. 10     Entstehung Gebührenpflicht**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2. Bei versicherten Gebäuden entsteht die Leistungspflicht für Neuanschlüsse und Nachzahlungen mit der Vollendung des Neu-, Um-, Aus- oder Erweiterungsbaues, mit der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

**BENUTZUNGSGEBÜHR****Art. 11     Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Abwasseranlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

## Art. 12 Berechnung der Benutzungsgebühr

### 1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben,

- nämlich als **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 13 festgelegten, gewichteten Grundstückflächen in Quadratmetern

**u n d**

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig der Bezugsquelle.

### 2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen; der Rest (ca. zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

## Art. 13 Gewichtung der Grundstückflächen

### 1 Unabhängig der effektiv abgeleiteten Abwasser- und Meteorwassermenge werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) aufgrund des geltenden Zonenplans festgelegt:

• Wohnzonen W2/1.1 und 1.3	Gewicht	1
• Wohnzone W2/1.6	Gewicht	2
• Wohnzone W3/2.2	Gewicht	2
• Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung	Gewicht	3
• Kernzone	Gewicht	5
• Zentrumszone	Gewicht	5
• Gewerbezone	Gewicht	5
• Erholungszone	Gewicht	3
• Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	4
• Landwirtschaftszone	Gewicht	5

Für Bauten in der Landwirtschaftszone (Wohn-, Ökonomie- und Nebengebäude) wird für die Gebührenerhebung die Gebäudegrundfläche verwendet.

• Angeschlossene befestigte Strassen und Plätze auf nicht überbauten Parzellen	Gewicht	6
--	---------	---

- 2 Die Gewichtung von Flächen in der Freihaltezone und in der Reservezone wird sinngemäss vorgenommen.
- 3 Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungs-entwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

#### **Art. 14 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung**

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

#### **Art. 15 Reduktion**

Wird das bezogene Wasser eines gewerblichen Wasserbezügers rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann auf Gesuch eine Reduktion gewährt werden.

#### **Art. 16 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der Kommission Gemeindebetriebe ein Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

#### **Art. 17 Entstehung Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen nach Art. 2.

## **MEHRWERTSBEITRÄGE**

#### **Art. 18 Mehrwertsbeiträge**

Die Mehrwertsbeiträge richten sich nach § 42 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG).

## VERWALTUNGSgebÜHREN

### Art. 19 Verwaltungsgebühren

Drittkosten für die Prüfung von Anschlussgesuchen sowie für die Nachführung des Leitungskatasters werden nach effektivem Aufwand dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Die administrativen Aufwendungen der Gemeinde (Verwaltungsgebühren) sowie die Kosten für die Kontrolle des Kanalanschlusses sind in den Anschlussgebühren enthalten.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### Art. 20 Mehrwertsteuer

Die Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

### Art. 21 Spezielle Verhältnisse

Die Kommission Gemeindebetriebe kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### Art. 22 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für ausstehende Beträge solidarisch.

## ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### Art. 23 Rechnungstellung

- 1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Mit der Erteilung der Baubewilligung kann bei Neu-, An- und Umbauten für die Sicherstellung der Anschlussgebühren vor Baubeginn ein entsprechendes unverzinsliches Depot erhoben werden.
- 3 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird für unbebaute Grundstücke nach erfolgtem Anschluss, bei Bauten nach erfolgter Schätzung der Gebäudeversicherung gestellt.

- 4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

#### **Art. 24 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Er wird in Rechnung gestellt, sofern er mindestens Fr. 20.-- beträgt.

#### **Art. 25 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 26 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 27 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 25.04.1975, samt den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Seuzach, 23. September 1999

**NAMENS DES GEMEINDERATES SEUZACH**  
**Der Präsident:** **Der Schreiber:**

**Dr. J. Spiller**

**A. Boller**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 1999

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**Der Präsident:** **Der Schreiber:**

**Dr. J. Spiller**

**A. Boller**



# Inhaltsverzeichnis

	SEITE
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	1
Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Umfang der Anlagen	1
Art. 3 Volle Kostendeckung	1
Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren	3
<b>Anschlussgebühren</b>	3
Art. 5 Gebührenpflicht	3
Art. 6 Gebäude	3
Art. 7 Besonders hoher Abwasseranfall	4
Art. 8 Gebührennachzahlung	4
Art. 9 Gebührenanrechnung	4
Art. 10 Entstehung Gebührenpflicht	4
<b>Benutzungsgebühr</b>	4
Art. 11 Gebührenpflicht	3
Art. 12 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 13 Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 14 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung	5
Art. 15 Reduktion	5
Art. 16 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 17 Entstehung Gebührenpflicht	5
<b>Mehrwertsbeiträge</b>	6
Art. 18 Mehrwertsbeiträge	6
<b>Verwaltungsgebühren</b>	7
Art. 19 Verwaltungsgebühren	7
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	7
Art. 20 Mehrwertsteuer	7
Art. 21 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 22 Schuldner	7
<b>Zahlungsmodalitäten</b>	7
Art. 23 Rechnungstellung	7
Art. 24 Fälligkeit	7
Art. 25 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
<b>Schlussbestimmungen</b>	8
Art. 26 Rekursrecht	8
Art. 27 Inkrafttreten	8

## Tarifblatt

### zur Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung)

Der Gemeinderat setzt gemäss Art. 4 der Gebührenverordnung vom 24. Februar 2000 folgende Gebühren fest:

#### A. Anschlussgebühren (gemäss Art. 5 - 10)

Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten in Prozenten des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich vom Regierungsrat jährlich festgelegter Teuerungszuschlag) berechnet. Bei baulichen Werterhöhungen durch Umbauten, wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserung des umbauten Raumes, gilt für die Berechnung der Gebühreinnachzahlung der durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ausgewiesene volle bauliche Mehrwert. Es gelten folgende Ansätze:

1. Für Wohnbauten und zugehörige Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.)
  - nur Schmutzwasser angeschlossen (ohne Anschluss von Dachwasser) 1,2 %
  - mit zusätzlichem Anschluss von Dachwasser (Zuschlag 25 %) 1,5 %
2. Für Industrie- und Gewerbebauten
  - nur Schmutzwasser angeschlossen (ohne Anschluss von Dachwasser) 1,0 %
  - mit zusätzlichem Anschluss von Dachwasser (Zuschlag 25 %) 1,25 %
3. Für Kleinbauten (Schöpfe etc.) auf separaten Grundstücken
  - nur Dachwasser angeschlossen (ohne Anschluss von Schmutzwasser) 1,0 %

#### B. Benutzungsgebühr (gemäss Art. 11 - 17)

- Grundgebühr pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche bei Gewichtung 1 Fr. 0.06  
(Die Gewichtung der Grundstückflächen richtet sich nach Art. 13 der Gebührenverordnung)
- Mengenpreis pro m<sup>3</sup> genutztem Wasser Fr. 1.00

Die Gebühren verstehen sich inklusive Verwaltungsaufwand jedoch ohne Drittkosten und Mehrwertsteuer.

Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) tritt ab der Bezugsperiode 2007/2008 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Juli 2007.